

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS PRÄSIDIUM, DEN VORSTAND UND DIE GESCHÄFTSSTELLE DES DOSB

beschlossen vom Präsidium des DOSB am 20.01.2015

geändert durch das Präsidium des DOSB am 07.05.2015

geändert durch das Präsidium des DOSB am 02.07.2015

geändert durch das Präsidium des DOSB am 30.11.2017

Gemäß § 18 Absatz 1 r) der Satzung des DOSB erlässt das Präsidium die folgende Geschäftsordnung.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Das Präsidium und der Vorstand arbeiten vertrauensvoll zusammen, um die in der Satzung beschriebenen Ziele zu erreichen und Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend die Allgemeine Geschäftsordnung des DOSB.

Präsidium

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus § 18 der Satzung.
- (2) Der/die Präsident/in leitet das Präsidium im Sinne eines kooperativen Führungsstils. Jedes Präsidiumsmitglied trägt Gesamtverantwortung für die erfolgreiche Entwicklung des DOSB und nimmt zusätzlich ergänzende Schwerpunktaufgaben wahr.

§ 3

Präsidiumssitzungen

- (1) Ergänzend zu den Regelungen in § 19 der Satzung des DOSB legt das Präsidium jeweils am Ende des laufenden Geschäftsjahres im Voraus für das nächste Jahr vorläufig Präsidiumstermine fest.
- (2) Auf Einladung des/r Präsidenten/in bzw. seines/ihres Vertreters/in können an der Präsidiumssitzung Gäste beratend teilnehmen.
- (3) Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Präsidiums.

§ 4

Vertretung der Präsidiumsbeschlüsse nach außen

Das Präsidium vertritt seine Beschlüsse, auch nach nicht einstimmiger Beschlussfassung, einheitlich nach außen.

§ 5

Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind Ansprechpartner für die Mitglieder des Präsidiums.
- (2) Sollten die Geschäftsbereiche mehrerer Vorstandsmitglieder betroffen sein, ist der/die Vorsitzende des Vorstands Ansprechpartner.

Vorstand

§ 6

Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium bestellt gemäß § 18 den/die Vorsitzende/n sowie die weiteren Mitglieder des Vorstands. Das Präsidium ist auch für deren Abberufung zuständig.
- (2) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter nach § 26 BGB.

§ 7

Leitung/Vertretung

- (1) Der/die Vorsitzende des Vorstands leitet den Vorstand im Sinne eines kooperativen Führungsstils; er/sie benennt im Falle seiner/ihrer Abwesenheit eine Vertretung. Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds als ständige/n Stellvertreter/in bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (2) Der Vorstand leitet die Geschäftsstelle. Im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung leiten die Vorstandsmitglieder ihre Geschäftsbereiche eigenverantwortlich.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den DOSB gemeinsam nach innen und außen. Eines der beiden handelnden Vorstandsmitglieder muss stets der Vorsitzende des Vorstands oder das Vorstandsmitglied für Finanzen sein.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des DOSB im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 21 der Satzung.
- (2) Der Vorstand orientiert sich an den vom Präsidium vorgegebenen Richtlinien und berichtet diesem laufend über seine Arbeit. Er wird durch das Präsidium beraten und kontrolliert.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind zu Kooperation und gegenseitiger Information sowie zur abschließenden Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten verpflichtet, die die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche übergreifen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (4) Der Vorstand verpflichtet sich gegenüber den Mitarbeitern/innen der Geschäftsstelle unter Beachtung der Good-Governance-Grundsätze zu einem modernen Führungsstil, der auf gegenseitiger Information und Vertrauen beruht.
- (5) Der Vorstand kann auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandsmitglieds für jeden Geschäftsbereich einen/e stellvertretende/n Geschäftsbereichsleiter/in berufen.

§ 9 Entscheidungsfindung

- (1) Der Vorstand tagt grundsätzlich wöchentlich und zusätzlich auf Einladung des/r Vorsitzenden, der/die Termin und Tagesordnung festlegt, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Vorstands vorliegen. Es besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Vorstands. In Ausnahmefällen ist die Vertretung des Vorstandsmitglieds durch eine/n Mitarbeiter/in des Geschäftsbereichs möglich, der/die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnimmt. Der Vorstand kann weitere Personen hinzuziehen, die ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende des Vorstands kann zustimmen, dass die Sitzung ohne ihn/sie durchgeführt wird.
- (3) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen seine Sitzungen in Form einer Telefonkonferenz durchführen, sofern kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der/die Präsident/in hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse mit Ausgabenwirkung außerhalb des Wirtschaftsplans dürfen nicht gegen die Stimme des für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds gefasst werden.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Ergebnisprotokoll geführt; es ist den Präsidiumsmitgliedern nach Genehmigung unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Geschäftsstelle

§ 10

Struktur der Geschäftsstelle

- (1) Der Geschäftsbereich gliedert sich in Ressorts.
- (2) Das Ressort mit dem/r Ressortleiter/in und seinen Mitarbeiter/innen ist für die Erledigung der ihm zugewiesenen fachlichen Aufgaben verantwortlich.
- (3) Der Vorstand kann in einem oder mehreren Geschäftsbereichen eine/n Direktor/in berufen, der/die mehrere Ressorts bündelt. Die betreffenden Ressortleiter berichten an den/die Direktor/in.
- (4) Der Vorstand verabschiedet ein Organigramm der Geschäftsstelle und legt dieses dem Präsidium zur Kenntnisnahme vor.

§ 11

Grundsätze der Arbeit der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle versteht sich als Team, in dem jede/r Mitarbeiter/in bereit ist, bei auftretenden Engpässen auch über den eigenen Aufgabenbereich hinaus zur Erreichung der Ziele des DOSB beizutragen.
- (2) Die Geschäftsstelle vertritt grundsätzlich eine abgestimmte, einheitliche Meinung. Interne Meinungsverschiedenheiten sollen dort geklärt werden, wo sie auftreten. Gelingt dies nicht innerhalb des Ressorts, sollen sie im Geschäftsbereich und – falls eine Einigung nicht erfolgt oder Meinungsverschiedenheiten über die Grenzen der Geschäftsbereiche hinaus bestehen – im Vorstand, der abschließend entscheidet, aufgelöst werden.
- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Mitglieder des Präsidiums in ihrer Arbeit.
- (4) Die nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gebildete Meinung der Geschäftsstelle wird grundsätzlich gegenüber dem/r Präsidenten/in und dem Präsidium, den Abgeordneten des Deutschen Bundestages, des Europaparlamentes und der Landtage, der Bundesregierung (ab Ebene Abteilungsleiter/in) und den Landesregierungen (ab Ebene Staatssekretär/in) durch den Vorstand vertreten. Er kann hiervon generell oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Abstimmung bei sportpolitisch-strategischen Sachverhalten mit dem Präsidium bleibt hiervon unberührt.
- (5) Für Kontakte mit den Medien und der Öffentlichkeit ist grundsätzlich der/die Pressesprecher/in zuständig.

- (6) Briefe oder E-Mails, die den DOSB erreichen, sind grundsätzlich innerhalb von drei Wochen zu beantworten. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist ein entsprechender Zwischenbescheid zu erteilen.
- (7) Die Ressortleiter/innen sind verantwortlich für die Bewirtschaftung der ihren Ressorts zugewiesenen Kostenstellen und Kostenträger. Im Rahmen ihrer Budgetverantwortung beachten sie wirtschaftliche Aspekte ebenso wie gestalterische Potentiale. Das Nähere regelt ein Kompetenzplan, den der Vorstand auf Vorschlag des für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds und – soweit die Deutsche Sportjugend betroffen ist – auf Vorschlag des Vorstands Jugendsport beschließt; darin sind auch die Zeichnungsrechte im Rahmen des geltenden Wirtschaftsplans definiert.

Deutsche Sportjugend

§ 12

Deutsche Sportjugend

Die Deutsche Sportjugend gibt sich im Rahmen der Jugendordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung des DOSB für ihren Zuständigkeitsbereich eine eigene Geschäftsordnung. Die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern/innen werden von dem/r Vorsitzenden des Vorstands des DOSB und dem zuständigen Vorstandsmitglied gemeinsam unterzeichnet; das Einvernehmen mit dem/r Geschäftsführer/in der Deutschen Sportjugend ist zuvor herzustellen.

Schlussbestimmung

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch das Präsidium am 20. Januar 2015 in Kraft.